

Zeitschrift für angewandte Chemie.

1902. Heft 18.

Bericht erstattet über die Verhandlungen der Patent-Commission des Vereins deutscher Chemiker. Von Dr. jur. et phil. E. KloppeL.

Den Hauptgegenstand der Verhandlungen bildete die Frage, ob die seit etwa 2 Jahren vom Patentamt bei der Auslegung bez. Anwendung des Begriffs der Erfindung geübte milde Praxis den Interessen der Erfinder und der Industrie entspricht. Wenn das bei den Verhandlungen seitens der verschiedenen Commissionsmitglieder herangezogene that-sächliche Material auch in erster Linie dem Gebiete der Chemie entnommen war, so ist doch hervorzuheben, dass auch eine Anzahl markanter Fälle aus dem Gebiete der mechanischen Technik angeführt wurden, die zeigten, dass im wesentlichen die gleichen Übelstände, wie sie sich aus der Praxis des Patentamtes bei der Behandlung chemischer Patentanmeldungen ergeben, auch bei der Behandlung der Anmeldungen mechanisch-technischen Inhalts zu Tage treten.

Im folgenden sollen jedoch in erster Linie die Erfahrungen auf chemischem Gebiet berücksichtigt werden.

I. Abschnitt des Patentgesetzes „Patentrecht.“

Zu § 1.

Auf dem Congress für gewerblichen Rechtsschutz zu Frankfurt a/M. im Mai 1900 hatte der Präsident des Patentamts die erfreuliche Mittheilung gemacht, dass das Patentamt beschlossen habe, in den Fällen, wo die Ertheilung eines Patentes von dem Vorhandensein eines sogenannten neuen technischen Effects abhängt, eine mildere Praxis insofern eintreten zu lassen, als nicht mehr so schroffe Anforderungen an das zum Nachweis des Effectes beizubringende Beweismaterial gestellt werden sollten. Bis dahin war nämlich von dem Anmelder in der Regel verlangt worden, dass er für den behaupteten Effect einen vollen Beweis nach den Grundsätzen des Civilprocesses beibringe. Dabei genügte es dem Patentamt häufig nicht, wenn der Anmelder von ihm selbst hergestellte Beweisstücke, wie Färbungen, Echtheitsproben etc. etc. vorlegte, vielmehr wurde vielfach die Auslegung der Anmeldung davon abhängig

gemacht, dass der Anmelder die Richtigkeit seiner Behauptungen auch noch durch das Gutachten eines unparteiischen Sachverständigen erhärtete. Diese Praxis hatte in der That Unzuträglichkeiten zur Folge gehabt und vielfach ganz unnötige Belästigungen und Kosten für den Anmelder mit sich gebracht. Es war daher sehr erfreulich, als der Präsident des Patentamts die Erklärung abgab, dass das Patentamt in Zukunft, so lange ein technischer Effect nicht von einem Processgegner (Einsprechenden) bestritten würde, auf die Beibringung eines vollen Beweises verzichten wolle, dass es in diesem Falle vielmehr genügen solle, wenn der Effect dem Patentamt glaubhaft gemacht werde. Ja es sollte sogar genügen, wenn der behauptete Effect nach dem jeweiligen Stande der technischen Erkenntnis nicht ausgeschlossen wäre. Diese neue Praxis, welche übrigens auch in vollem Einklang mit dem ersten Satz des § 23 des Patentgesetzes steht, war, wie schon erwähnt, an sich ein entschiedener Fortschritt. Sie hat aber zu sehr bedenklichen weiteren Folgen geführt.

Das Patentamt hat sich nämlich nicht damit begnügt, in Bezug auf die für den Nachweis des Effectes zu stellenden Anforderungen Milde walten zu lassen, vielmehr ist diese Milde auch auf die Beurtheilung des technischen Effectes selbst angewendet worden, so dass der Begriff des Effectes immer blasser geworden ist und sich in nicht zu ferner Zeit voraussichtlich ganz verflüchtigt haben wird.

Bekanntlich liegt es in dem Wesen und zugleich in der hohen Entwicklung der chemischen Wissenschaft einerseits, und in der Bestimmung unseres Patentgesetzes, dass für chemische Erfindungen kein Substanzschutz, sondern nur ein Verfahrenschutz besteht, andererseits, begründet, dass es zur Ertheilung eines Patentes auf dem Gebiete der Chemie nicht genügt, wenn das betreffende Verfahren neu ist. Bei der grossen Menge von Erfahrungsmaterial, das auf dem Gebiete der technischen Chemie bereits vorliegt, lässt sich sehr häufig das Ergebniss eines neuen Verfahrens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorausberechnen. Es bedarf in solchen Fällen zur Ausführung des betreffenden Verfahrens und

Erzielung des Ergebnisses keiner erfinderischen Thätigkeit. Nur dann also, wenn das Ergebniss eines solchen neuen Verfahrens nicht den an sich selbstverständlichen Erwartungen entspricht, wenn es zu einem sogenannten neuen „technischen Effect“ führt, kann es patentiert werden.

Allgemeiner ausgedrückt kann man sagen, ein chemisches Verfahren ist nur dann patentfähig, wenn es nicht nur neu ist, sondern auch eine eigenartige Wirkung zeigt¹⁾. Die Beurtheilung der Frage, ob eine eigenartige Wirkung vorliegt, ist dann sehr einfach, wenn es sich um eine neue originelle chemische Reaction (etwa in der Art wie die Friedel-Crafts'sche Reaction, die Kolbe'sche Salicylsäuresynthese oder dgl.) handelt. Solche Fälle sind aber verhältnismässig selten, und es würde den Interessen des chemischen Erfinders durchaus nicht entsprechen, wenn man etwa die Ertheilung von Patenten auf solche originelle Reactionen beschränken wollte. Es ist deshalb (insbesondere seit dem bekannten Reichsgerichtsurtheil in Sachen des Congo-Patentes) anerkannten Rechtes, dass auch eine an sich naheliegende Anwendung eines bekannten Verfahrens auf einen bestimmten neuen Fall (ein sogenanntes Analogieverfahren) dann auch patentfähig ist, wenn es in diesem Fall eine neue und eigenartige Wirkung, einen „technischen Effect“ hervorruft.

Die Auslegung bezw. Anwendung des Begriffes „technischer Effect“ seitens des Patentamtes ist nun gerade derjenige Punkt, in dem nach übereinstimmender Ansicht der Commissionsmitglieder das Patentamt heute eine ganz unzulässige „Milde“ walten lässt. Es wurde von den verschiedenen Mitgliedern eine ganze Reihe praktischer Fälle vorgebracht, die die Richtigkeit dieser Auffassung in überzeugender Weise bestätigten. Eine Anführung der einzelnen Fälle in diesem Bericht würde zu weit führen und auch eventuell die privaten Interessen der jeweils in Frage kommenden Patentinhaber berühren. Sie muss daher an dieser Stelle unterbleiben. Als Ergebniss der Erörterung lässt sich Folgendes feststellen:

Bei der Prüfung der Frage, ob ein technischer Effect vorliegt, begnügt sich das Patentamt häufig damit, dass der Anmelder eine neue Wirkung seines Verfahrens behauptet hat. Ob diese Wirkung auch eigenartig war, insbesondere, ob dieselbe nicht etwa auf Grund von Analogieschlüssen mit

grösster Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, diese Frage wird meist ganz unberücksichtigt gelassen. Auch dann, wenn in einem Einspruch darauf hingewiesen wird, dass die betreffende neue Wirkung sich aus Analogiegründen mit Sicherheit habe erwarten lassen, lehnt das Patentamt häufig eine Prüfung der Eigenartigkeit ab und begnügt sich damit, in der Begründung der betreffenden Beschlüsse hervorzuheben, dass der Einsprechende den „Effect“ (d. h. also lediglich die Neuheit der angegebenen Wirkung) selbst zugegeben habe!

Dass eine derartige Auslegung des Begriffes „Effect“ schliesslich dahin führen muss, dass überhaupt jedes „literarisch neue“ Verfahren patentirt, und das Patentamt mehr und mehr zur reinen Anmeldebehörde wird, liegt auf der Hand. Denn es ist, wenigstens auf dem Gebiete der Chemie, ganz selbstverständlich, dass jede Variation eines bekannten Verfahrens (jeder Ersatz einer Componente durch eine analoge) nicht zu einem ganz identischen Ergebniss führt, sondern zu einem solchen, das in irgend einer Beziehung eine neue Wirkung ausübt, mag dieselbe auch meist ganz selbstverständlich sein!

Das Patentamt verliert also auf diese Weise nothwendig den Maassstab für die an eine Erfindung zu stellenden Anforderungen. Dies hat in erster Linie zur Folge, dass eine Unzahl²⁾ von Patenten ertheilt wird, die in Wirklichkeit nur Scheinpatente sind und einer ernsthaften Nachprüfung durch die Nichtigkeitsinstanzen nicht Stand halten können. Ein solches Ergebniss liegt aber weder im Interesse des Anmelders, noch in demjenigen seiner Mitbewerber, insbesondere der Industrie.

Der Anmelder wiegt sich, da eine mit grossem Apparat arbeitende Vorprüfung stattgefunden hat, in den Wahn, dass er nun an einem solchen Scheinpatent ein wirkliches Vermögensobject habe und wird dadurch vielleicht veranlasst, für die Ausbeutung seines Patentes grosse Summen auszugeben, deren Aufwendung sich später als zwecklos erweist.

Der Industrie aber werden dadurch, dass für die selbstverständlichsten Operationen, für naheliegende Übertragungen bekannter Verfahren auf analoge Fälle eine Unzahl von Patenten ertheilt wird, ganz ungerechtfertigte Fesseln auferlegt, die sie entweder an der freien Entwicklung hindern, oder aber sie

¹⁾ Vgl. Robolski, Commentar zum Patentgesetz. II. Aufl. 1901, S. 10.

²⁾ Wie von einem Commissionsmitgliede mitgetheilt wurde, ist der Procentsatz der Ertheilungen in einzelnen Klassen bereits bis auf 90 Prozent der Anmeldungen gestiegen!

zwingen, für die Ausräumung solcher Scheinpatente unnöthig Zeit und Kosten aufzuwenden.

Die milde Praxis des Patentamtes hat aber noch eine weitere sehr bedenkliche Folge. Dadurch, dass nämlich, wie oben dargelegt, dem Patentamt der Maassstab für die an eine Anmeldung zu stellenden Anforderungen immer mehr verloren geht, dass es sozusagen den Compass verliert, tritt zuweilen auch der Fall ein, dass wirklich wertvolle Erfindungen verkannt und so Entscheidungen getroffen werden, die durch Versagung des Patentes dem Erfinder ganz ungerechtfertigter Weise den grössten Schaden zufügen. Auch diese Erfahrung wurde in den Commissionsverhandlungen allseitig als richtig anerkannt.

Alle diese schädlichen Folgen der heutigen Praxis führen die Industrie immer mehr dahin, von der Patentirung neuer Erfindungen Abstand zu nehmen und dieselben, wenn möglich, als Fabrikgeheimnisse zu bewahren.

Soviel steht jedenfalls fest, dass die heutige Praxis eine immer grössere Rechtsunsicherheit hervorruft und schliesslich auch den eifrigsten Vorkämpfer des Vorprüfungs-systems mit Nothwendigkeit zu dem Ergebniss führen muss, dass das reine Anmeldeverfahren unserer heutigen Vorprüfungs-praxis vorzuziehen ist. Denn beim reinen Anmeldeverfahren, wo die Patente ausdrücklich „sans garantie du gouvernement“ ertheilt werden, weiss jeder Patentinhaber doch wenigstens von vornherein, dass die Patentertheilung an sich überhaupt keinen Werth hat, bis das Patent nicht die Feuerprobe eines Proesses bestanden hat und wird in Folge dessen auf Grund eines Scheinpatentes auch keine unberechtigten Ansprüche erheben und an dasselbe auch keine trügerischen Hoffnungen knüpfen!

Aus allen diesen Erwägungen gelangte die Patentcommission einstimmig zur Annahme der folgenden Resolution:

„Die gegenwärtige Praxis des Patentamts bei der Auslegung des § 1 des Patentgesetzes (Begriff der Erfindung) trägt dem eigenartigen Wesen der chemischen Erfindung nicht genügend Rechnung und schädigt daher die berechtigten Interessen sowohl des erfindenden Chemikers wie der chemischen Industrie.“

Zu § 3.

Zu einer längeren Erörterung gab ferner die Frage Veranlassung, ob es im Interesse des chemischen Erfinders und der Industrie liegt, Abhängigkeitserklärungen im Patentertheilungsverfahren zuzulassen.

Aus der Geschichte dieser Frage sei kurz recapitulirt, dass bei der Reform unseres Patentgesetzes im Jahre 1891 die Reichsregierung beabsichtigte, entsprechend dem einmütigen Wunsche der beteiligten Kreise dem Patentamt die Befugniss zu geben, Abhängigkeits-Patente zu ertheilen. Der Gesetzgeber glaubte, diese Befugniss in dem § 3, Abs. 1 des Gesetzes auch zum Ausdruck gebracht zu haben. Es stellte sich jedoch binnen kurzem, insbesondere durch die scharfsinnigen Untersuchungen Bolze's heraus, dass der Gesetzgeber sich geirrt hatte und tatsächlich die betreffenden Sätze in § 3 die Absicht des Gesetzgebers überhaupt nicht zum Ausdruck brächten, so dass in Folge dessen in Wirklichkeit alles beim Alten geblieben sei. Trotzdem hat das Patentamt etwa 8 Jahre an der Anschauung festgehalten, dass es berechtigt und verpflichtet sei, bereits im Ertheilungsverfahren die Abhängigkeitsbeziehungen der Patente zu prüfen. Das Reichsgericht hat dagegen wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass diese Auffassung irrtümlich sei, und schliesslich hat das Patentamt vor etwa 2 Jahren sich der Auffassung des Reichsgerichts angeschlossen. Demgemäß lehnt es das Patentamt heute unter allen Umständen ab, sich bei der Ertheilung eines Patentes darüber zu äussern, ob dasselbe in einer Abhängigkeitsbeziehung zu einem früheren Patent steht.

In den Commissions-Verhandlungen wurde von verschiedenen Seiten zum Ausdruck gebracht, dass dieser Zustand für die Industrie in hohem Grade unbefriedigend und schädlich sei. Es wurde hervorgehoben, dass die während einer längeren Reihe von Jahren regelmässig vom Patentamt gefällten Entscheidungen über Abhängigkeitsfragen von grossem Nutzen für die Industrie gewesen seien, indem sie vielfach unbeabsichtigte Patentverletzungen verhindert und in vielen Fällen die Industrie vor langwierigen und kostspieligen Proessen bewahrt hätten.

Die heutige Praxis des Patentamts sei ganz besonders deshalb für die Industrie schädlich, weil ungefähr gleichzeitig mit dem Entschluss des Patentamts, keine Abhängigkeitserklärungen mehr auszusprechen, die oben besprochene milde Praxis des Patentamts eingesetzt habe. Diese Praxis habe zur Folge, dass heute schon für relativ sehr kleine Abänderungen bereits geschützter Verfahren noch Patente ertheilt werden. Da sich nun das Patentamt zugleich prinzipiell nicht mehr darüber äussere, ob die Ausführung eines jüngeren Patentes einen Eingriff in den Schutzbereich eines früheren Patentes darstellt, so werde auch in dieser Beziehung

durch die neue Praxis grosse Rechtsunsicherheit geschaffen. Denn durch die Ertheilung derartiger „unabhängiger“ Patente für geringfügige Abänderungen früherer Patente werde leicht der Eindruck wacherufen, dass dann die Ausübung solcher geringfügigen Abänderungen auch ohne Erlaubniss des früheren Patentinhabers zulässig seien. Dadurch werde aber der frühere Patentinhaber in der Wahrnehmung seiner Patentrechte schwer beeinträchtigt.

Es wurde weiter hervorgehoben, dass dies gerade auf dem Gebiete der chemischen Erfindungen besonders zu bedauern sei. In der wissenschaftlichen Chemie herrsche schon seit Jahrzehnten ein sehr scharf ausgeprägtes Rechtsbewusstsein. Jeder, der auf chemischem Gebiete wissenschaftlich arbeite, prüfe vor der Publication seine Arbeit auf das sorgfältigste, ob er nicht mit dem Arbeitsgebiet eines Fachgenossen collidire, und es sei ganz selbstverständlich, wenn ein Fachgenosse eine neue Reaction erschlossen habe, dass ihm dann die weitere Ausarbeitung derselben, die Anwendung auf analoge Fälle, auf homologe Reihen etc. auf längere Zeit reservirt bleibe. Es sei in hohem Maasse wünschenswerth, dass ähnliche Principien des Anstandes auch auf dem Gebiete der technischen Erfindungen immer mehr zur Geltung kämen. Diesen Bestrebungen sei aber die heutige Praxis, bei der gleichsam Patente als Prämien für Umgehungen der Erfindungen früherer Patentinhaber ertheilt würden, ohne dass durch Abhängigkeitserklärungen auf die Rechte der früheren Patentinhaber hingewiesen werde, äusserst schädlich.

Aus allen diesen Erwägungen gelangte die Commission übereinstimmend zu dem Ergebniss, dass es in hohem Maasse im Interesse der Erfinder liege, Abhängigkeitserklärungen im Ertheilungsverfahren zuzulassen. Zwei Mitglieder enthielten sich der Abstimmung, jedoch lediglich mit der Begründung, dass sie auf diesem Gebiet nicht über hinreichende Erfahrungen verfügten.

Über die Einzelheiten des Verfahrens gelangten die folgenden Leitsätze zur Annahme:

- „1. Es ist nicht erwünscht, dass das Patentamt ex officio Abhängigkeitsfragen prüft und entscheidet.
2. Dagegen ist es ein dringendes Bedürfniss, im Einspruchsverfahren Anträge auf Abhängigkeitserklärung zuzulassen.
3. Solche im Ertheilungsverfahren ausgesprochenen Abhängigkeitserklärungen dürfen jedoch nicht unanfechtbar sein, sie müssen im Wege eines besonderen Klageverfahrens nachgeprüft werden können.“

Im Einklang mit diesen Sätzen wurde

zu § 10

der Wunsch ausgesprochen, dass:

- „1. der Inhaber eines im Ertheilungsverfahren abhängig erklärten Patentes auf Beseitigung der Abhängigkeitserklärung klagen kann.
2. Jeder Inhaber eines Patentes, der der Ansicht ist, dass ein jüngeres Patent von dem seinigen abhängig ist, das Recht hat, auf Abhängigkeitserklärung dieses Patentes zu klagen, einerlei, ob er einen diesbezüglichen Antrag bereits im Einspruchsverfahren gestellt hat oder nicht.“

Das Verfahren über diese beiden Arten von Klagen soll dem Nichtigkeitsverfahren analog gestaltet werden.“

Aus dem

II. Abschnitt des Patentgesetzes, welcher sich mit dem „Patentamt“ beschäftigt, gaben zwei Paragraphen zu Erörterungen und Beschlussfassungen Veranlassung.

Der erste Beschluss steht im Zusammenhang mit dem § 14, in welchem bestimmt ist, dass die Entscheidung in Nichtigkeits- und Zurücknahme-Streitsachen durch das Patentamt erfolgt. Die Commission erörterte die Frage, ob es wünschenswerth erscheine, sich den Bestrebungen des deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums auf Schaffung eines besonderen Patentgerichtshofes anzuschliessen. Die Frage wurde einstimmig bejaht und folgende Resolution gefasst:

„Es ist erwünscht, für die Entscheidung in Nichtigkeits-, Zurücknahmee- und Abhängigkeits-Streitigkeiten, sowie sonstigen Streitigkeiten auf dem Gebiet des Patentwesens (Verletzungsklagen etc.) einen besonderen, mit Juristen und Technikern zu besetzenden Patentgerichtshof zu bilden.“

Hierzu ist noch Folgendes zu bemerken: Diese Resolution soll durchaus nicht etwa ein Misstrauensvotum gegen die bisherige Rechtsprechung der Nichtigkeitsabtheilung des Patentamts bedeuten. Vielmehr ist der Vorschlag, die Nichtigkeits- und Zurücknahmesachen ebenfalls dem Patentgerichtshof zu übertragen, lediglich im Interesse der Einheitlichkeit des Verfahrens gemacht worden, damit dann die sämtlichen Streitsachen auf dem Gebiete des Patentrechts von einem und demselben Gerichtshof behandelt werden könnten.

Ferner ist hervorzuheben, dass dieser Beschluss gefasst worden ist im Hinblick

auf die damals (im Februar 1902) vorliegenden Beschlüsse der Patent-Commission des deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigenthums, nach denen Nichtigkeits-, Zurücknahme- und Abhängigkeitssachen in sämmtlichen Instanzen von einem centralen Patentgerichtshof behandelt werden sollten. Die seitdem in letzter Lesung von dieser Commission gefassten, principiell neuen Beschlüsse, nach denen das Verfahren über Patentstreitigkeiten in erster Instanz generell decentralisiert wird, und es sogar zulässig sein soll, dass die Nichtigkeit eines Patentes in einem Verletzungsprocesse einredeweise geltend gemacht wird, lagen damals noch nicht vor!

Ein weiterer Beschluss der Commission bezog sich auf die Handhabung des § 15, welcher von der Ausfertigung der Beschlüsse des Patentamts handelt. Es wurde hierzu von verschiedenen Seiten der Wunsch geäussert, und dann auch einstimmig zum Beschluss erhoben, dass in sämmtlichen Ausfertigungen von Beschlüssen diejenigen Mitglieder des Patentamts, welche bei demselben mitgewirkt haben, namentlich angeführt werden sollen, genau so wie es heute schon bei sämmtlichen gerichtlichen Urtheilen geschieht. Zur Begründung des Beschlusses wurde insbesondere angeführt, dass die Begründungen sehr wahrscheinlich in sachlicher Beziehung noch besser und gründlicher ausfallen würden, wenn die technischen Mitglieder veranlasst wären, die Begründung auch mit ihrem Namen zu vertreten.

Irgend welche Bedenken dürften diesem Vorschlage wohl kaum entgegenstehen. Es sei nur daran erinnert, dass in Österreich sogar in den Vorbesecheiden der Name des Vorprüfers angeführt wird.

Aus dem

III. Abschnitt des Patentgesetzes, der von dem Verfahren in Patentsachen handelt, gab naturgemäss eine grössere Anzahl von Paragraphen zur Erörterung Veranlassung. Über die gefassten Beschlüsse ist Folgendes zu erwähnen:

Zu § 23 ist kurz zu recapituliren, dass die Commission, wie bereits oben bei den Erörterungen zu § 1 erwähnt wurde, sich mit der neuen Praxis des Patentamts bezüglich der processualen Behandlung der Glaubhaftmachung eines Effectes in der amtlichen Vorprüfung einverstanden erklärte. Dagegen konnte sich die Commission mit der Vertheilung der Beweislast, wie sie das Patentamt heute im Allgemeinen bei Einsprüchen (§ 24) vornimmt, nicht einverstanden erklären.

Hierbei geht nämlich heute das Patentamt erheblich über den Inhalt der oben erwähnten Erklärung seines Präsidenten auf dem Frankfurter Congress hinaus. Während dort festgestellt wurde, dass nur so lange als der technische Effect nicht von einem Processgegner (Einsprechenden) bestritten worden ist, von der Beibringung eines vollen Beweises seitens des Anmelders abgesehen werden könne, und eine blosse Glaubhaftmachung genüge, wird heute häufig folgender maassen verfahren:

Wenn der in der Vorprüfung lediglich glaubhaft gemachte Effect von einem Einsprechenden bestritten wird, so wird heute vielfach nicht dem Anmelder der Beweis für das Vorhandensein des Effectes (der meist durch Gutachten unparteiischer Sachverständiger erbracht werden muss) auferlegt, vielmehr wird verlangt, dass der Einsprechende den Gegenbeweis erbringt.

Diese Praxis wurde von der Commission einstimmig missbilligt, da dieselbe in Widerspruch mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz steht, dass derjenige, der das Dasein eines Rechtes behauptet, auch die Beweislast in Betreff derjenigen Thatsachen hat, die dieses Recht zur Entstehung gebracht haben. Ein Recht beansprucht aber im Patentvertheilungsverfahren der Anmelder. Er hat daher in erster Linie die Verpflichtung, die Thatsachen, auf welche er seinen Rechtsanspruch stützt, insbesondere also auch den behaupteten Effect zu beweisen, und es ist ungerechtfertigt, wenn man statt dessen in erster Linie dem Einsprechenden, der die Allgemeinheit vertritt, den umgekehrten Beweis auferlegt. Diese Behandlung des Einsprechenden sei übrigens symptomatisch für die heute im Patentamt herrschende Strömung. Während vor zwei Jahren in Frankfurt noch darüber geklagt wurde, dass das Patentamt dem Anmelder gegenüber häufig nicht in der Rolle eines Berathers, sondern in der eines Gegners auftrete, so kann man heute sagen, dass das Patentamt im Gegentheil jetzt den die Allgemeinheit vertretenden Einsprechenden als einen Gegner betrachtet und ihm möglichst viel Schwierigkeiten macht. Es sei dies ein Ausfluss des Bestrebens, das auch der oben besprochenen milden Praxis zu Grunde liegt, und das dahin geht, eine möglichst grosse Zahl von Patenten zu ertheilen.

Ein weiterer Beweis für diese Strömung in dem Patentamt ergiebt sich aus einem in dem vor kurzem³⁾ erschienenen officiellen

³⁾ Als Ergänzungsband zum Jahrgang 1901 des „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen“.

Bericht über die Geschäftstätigkeit des Patentamts in den Jahren 1891 bis 1900 (S. 185) mitgetheilten Plenarbeschluss des Patentamts über die Auslegung des § 24, Abs. 2. Während der § 28, Abs. 4 für die Gültigkeit einer Nichtigkeitsklage verlangt, dass ausser dem Nichtigkeitsgrunde auch noch „die Thatsachen“ angegeben werden, auf welche die Klage gestützt wird, heisst es in dem § 24, Abs. 2 von dem Einspruch nur, dass er „mit Gründen versehen“ sein müsse. Diese Bestimmung ist bisher immer so gehandhabt worden, dass es eventuell genügte, wenn in dem Einspruch nur einer der gesetzlichen Einspruchsggründe („die Erfindung ist nicht neu“ etc.) angeführt, und die Thatsachen, mit welchen der Einspruchsggrund substantiiert wurde, erst nachträglich beigebracht wurden.

Mit dieser Praxis stimmen auch die Commentatoren des Patentgesetzes völlig überein⁴⁾). Im directen Gegensatz hierzu hat das Patentamt in seiner genannten Plenarentscheidung sich dahin entschieden, dass ein gültiger Einspruch nur dann vorliege, wenn innerhalb der Einspruchsfrist nicht nur der Rechtsgrund, sondern auch die denselben erfüllenden Thatsachen angeführt worden sind. Darin liegt eine Beschränkung der Rechte des Einsprechenden, die bedenklich erscheinen muss. —

Selbstverständlich müsste, wenn man entsprechend den von der Commission gefassten Beschlüssen im Einspruchsverfahren Anträge auf Abhängigerklärung zulassen will, dies auch im § 24 ausdrücklich hervorgehoben werden. Eventuell würde es sich empfehlen, eine Bestimmung zu treffen, die Berücksichtigung derartiger Anträge von der Zahlung einer besonderen Gebühr abhängig zu machen.

Zu § 26, der von der Beschwerde handelt, wurde im Einklang mit den Beschlüssen des Frankfurter Congresses vom Mai 1900 der Beschluss gefasst, dass es wünschenswerth erscheint, dem Patentanmelder gegen Beschlüsse der Beschwerdeabtheilung, durch die ein Patent ganz oder theilweise versagt worden ist, noch ein weiteres Rechtsmittel (eine „Oberbeschwerde“ oder Ertheilungsklage) zu eröffnen.

Die sonstigen Berathungen der Commission, welche sich auf die Bestimmungen des dritten Abschnittes des Patentgesetzes bezo gen, führten zu keinen positiven Beschlüssen. Insbesondere wurde die Frage der Abschaffung der im § 28, Abs. 3 vorgesehenen fünf-

jährigen Präclusivfrist für Nichtigkeitsklagen durch einstimmigen Beschluss von der Be rathung abgesetzt mit Rücksicht darauf, dass diese Frage bereits von dem Kölner Congress für gewerblichen Rechtsschutz auf das Ein gehendste behandelt worden ist.

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass von der Commission übereinstimmend die Ansicht vertreten wurde, dass die Verhältnisse in der Auslegehalle des Patentamts (insbesondere der Raummangel) dringend einer Abhülfe bedürfen.

Zu dem

IV. Abschnitt des Patentgesetzes „Strafen und Entschädigungen“

lagen Vorschläge seitens der Commissionsmitglieder nicht vor.

Elberfeld, im April 1902.

Zur calorimetrischen Untersuchung der Brennmaterien.

Von Walther Hempel.

Nach den Ausführungen von G. Lunge in Heft 51 d. Zeitschr., Seite 1270, muss es scheinen, als ob die von mir empfohlenen Bomben zur calorimetrischen Untersuchung allerdings viel billiger, aber dafür auch viel schlechter als die Mahler'schen seien. Er theilt mit, dass ein derartiger Apparat nach 3 Versuchen so beschädigt gewesen sei, dass es nicht mehr angezeigt war, ihn weiter zu benutzen. Dem gegenüber kann ich anführen, dass in meinem Laboratorium seit sehr vielen Jahren eine dieser Bomben sicher ebenfalls mehr als 500 Mal benutzt worden ist und noch durchaus brauchbar erscheint. Da ich selbst keinerlei Interesse an der Herstellung der Apparate habe, so kann ich natürlich nicht wissen, ob nicht zufällig ein unbrauchbares Exemplar nach Zürich gekommen ist.

Ich hebe ausdrücklich hervor, dass eine geringe Beschädigung des innern Emails ohne jeden Einfluss auf die mit der Bombe erhaltenen calorimetrischen Werthe ist. Um jedoch eine Einsicht zu erlangen, in wie weit eine so oft und in der rücksichtslosesten Weise von meinen Studirenden benutzte Bombe, wie die ist, welche in meinem Laboratorium in beinahe täglicher Benutzung steht, noch zur Bestimmung der bei der Verbrennung von Kohlen gebildeten Schwefelsäure benutzt werden kann, habe ich einige directe Controlversuche neuerdings wieder anstellen lassen.

In die vor dem Versuch sorgfältig aus gewaschenen Bombe wurden 2,5 ccm einer etwa $\frac{1}{10}$ normalen Schwefelsäure gebracht,

⁴⁾ Vgl. z. B. Robolski, Commentar, II. Aufl. 1901, S. 75. Seligsohn, Commentar zum Patent gesetz, II. Aufl., 1901, S. 274.